§ 002c TMG

Auskunftsverlangen der zuständigen Behörde

(1) Audiovisuelle Mediendiensteanbieter und Videosharingplattform-Anbieter sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Verlangen Auskünfte über die in § 2a Abs. 2 bis 7 TMG genannten Kriterien zu erteilen, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2b Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 TMG erforderlich ist.

(2) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr 1 bis 3 ZPO (der Zivilprozessordnung) bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde. Er ist über sein Recht zur Auskunftsverweigerung zu belehren. Die Tatsache, auf die der Auskunftspflichtige die Verweigerung der Auskunft nach Satz 1 stützt, ist auf Verlangen glaubhaft zu machen. Es genügt die eidliche Versicherung des Auskunftspflichtigen.

Fassung neu ab 27. Nov 2020

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische Lektion [product='14'][/product]